



**Lebensmittelaufwand als Kostenbestandteil im Entgelt bei teil- und vollstationären Angeboten sowie Inobhutnahmeeinrichtungen**

1. Der Kostenbestandteil für Lebensmittelaufwand wird in stationären Angeboten der Hilfen zur Erziehung sowie Inobhutnahmeeinrichtungen für Kinder bis einschließlich 12 Jahren auf 6,72 € pro Tag/Platz festgesetzt und für Kinder/Jugendliche ab 13 Jahren auf 7,47 € pro Tag/Platz.

Der Einsatz für die jeweiligen Mahlzeiten obliegt den Trägern der Einrichtungen.

2. Der Kostenbestandteil für Lebensmittelaufwand wird in teilstationären Angeboten der Hilfen zur Erziehung für Kinder bis einschließlich 12 Jahren auf 3,00 € pro Tag/Platz festgesetzt und für Kinder/Jugendliche ab 13 Jahren auf 3,40 € pro Tag/Platz.

Der Einsatz für die jeweiligen Mahlzeiten obliegt den Trägern der Einrichtungen.

3. Für verhandelte und noch geltende Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen kann im Zeitraum der Gültigkeit dieses Beschlusses der Differenzbetrag aus dem bisher verhandelten Kostenbestandteil für Lebensmittelaufwand und dem laut diesem Beschluss geltenden Lebensmittelaufwand mit der monatlichen Abrechnung unter Beachtung der Altersgrenze geltend gemacht werden.

Der Beschluss gilt für den Zeitraum 01.05.2023 bis 30.04.2024.

Der Beschluss Nr. 02/2022 verliert im vorstehenden Zeitraum seine Gültigkeit und besteht danach fort.

Leipzig, den 26.04.2023

gez. S. Kamphausen

---

Silko Kamphausen  
amt. Leiter des Amtes für Jugend und Familie